

Teilnahmebedingungen

Liebe Teilnehmenden, liebe Eltern,

bitte lest die nachfolgenden Reise- und Teilnahmebedingungen aufmerksam durch. Diese werden Inhalt des Vertrages, der zwischen dir bzw. Ihnen und der Jugend im Schwarzwaldverein über die Teilnahme an einer Veranstaltung zustande kommt.

Träger der ausgeschriebenen Veranstaltungen ist:

Jugend im Schwarzwaldverein, Schlossberggring 15, 79098 Freiburg,

es sei denn, in der jeweiligen Ausschreibung ist ein anderer Veranstalter genannt. In diesem Falle gelten dessen Teilnahmebedingungen.

1. Veranstaltungsarten

Im Folgenden werden vertragliche Bedingungen für Veranstaltungen der Jugend im Schwarzwaldverein formuliert. Die Veranstaltungsarten, deren Teilnahmepreise, Dauer und Inhalte sind abhängig von öffentlichen Förderungsrichtlinien.

Im Sinne der Zuschussrichtlinien des Landesjugendplans Baden-Württemberg werden die Veranstaltungen wie folgt unterschieden:

- Erlebnissen, Jugendwandern und Trekkingtouren gelten als praktische Maßnahmen ab einer Dauer von einem Tag
- Ausbildungen sind Seminare und Lehrgänge ab einer Veranstaltungsdauer von einem Tag
- Freizeiten sind Reisen, Fahrten, Zeltlager und andere Freizeitmaßnahmen ab einer Dauer von fünf Tagen

2. Anmeldung / Bestätigung

- 2.1 Die Teilnahme an den Freizeiten und Maßnahmen der Jugend im Schwarzwaldverein ist für Mitglieder und Nichtmitglieder des Schwarzwaldvereins möglich. Mitglieder zahlen in der Regel einen ermäßigten Beitrag.
- 2.2 Die Anmeldung kann nur schriftlich erfolgen und ist gültig, wenn die Einwilligung zum Lastschriftverfahren erteilt sowie die Bankverbindung vollständig eingetragen wurde.
- 2.3 Formlose Reservierungen erlöschen, wenn die schriftliche Anmeldung nicht innerhalb einer Woche vollständig ausgefüllt und unterschrieben bei der Geschäftsstelle der Jugend im Schwarzwaldverein eingegangen ist.
- 2.4 Über gesundheitliche Beeinträchtigungen und Allergien, die der Teilnahme möglicherweise im Wege stehen oder diese erschweren, haben die Teilnehmenden bzw. deren Erziehungsberechtigte die Jugend im Schwarzwaldverein bei der Anmeldung unaufgefordert zu informieren.
- 2.5 Bei Freizeiten wird der Reisevertrag mit Erhalt der Teilnahmebestätigung verbindlich. Die Jugend im Schwarzwaldverein versendet zusammen mit der Bestätigung den Versicherungsschein.

3. Bezahlung

- 3.1 Bei Freizeiten wird nach Eingang der schriftlichen Anmeldung in der Geschäftsstelle der Jugend im Schwarzwaldverein eine Anmeldegebühr fällig. Diese beträgt 10% des Veranstaltungspreises, mindestens jedoch 15,00 € und wird per Lastschriftverfahren vom genannten Konto in der Anmeldung abgebucht. Die Abbuchung gilt zugleich als Anmeldebestätigung. Diese wird den Teilnehmenden auch schriftlich mitgeteilt. Die Restzahlung wird ca. drei Wochen vor Freizeitbeginn abgebucht. Wenn bis zum Veranstaltungsantritt der Veranstaltungspreis nicht vollständig bezahlt wurde, wird der Vertrag nach erfolgloser Nachfristsetzung aufgelöst, es sei denn, es liegt bereits zu diesem Zeitpunkt ein erheblicher Veranstaltungsmangel vor. Die Rücktrittsregelungen gelten wie im Punkt 6 beschrieben.
- 3.2 Bei praktischen Maßnahmen (Jugendwandern, Trekkingtouren und Erlebnissen) erfolgt die Zahlung des Gesamtbetrages – sofern nicht anders vereinbart – nach Eingang der schriftlichen Anmeldung im Lastschriftverfahren. Die Abbuchung des Teilnahmebetrages gilt als Anmeldebestätigung, welche den Teilnehmenden gleichzeitig auch per Mail schriftlich zugesandt wird.
- 3.3 Bei Freizeiten und praktischen Maßnahmen, die durch öffentliche Mittel (z.B. durch den Landesjugendplan) bezuschusst werden, sind die Zuschüsse in die Kalkulation der Veranstaltung bereits miteinbezogen. Für Veranstaltungen, bei denen keine Bezuschussung von Teilnehmenden mit Wohnsitz außerhalb von Baden-Württemberg vorgesehen sind oder aus anderen Gründen keine Zuschussbeantragung möglich ist, behält sich die Jugend im Schwarzwaldverein vor, die Differenz auf den Veranstaltungspreis aufzuschlagen.

4. Leistungen

Die von der Jugend im Schwarzwaldverein vertraglich geschuldeten Leistungen ergeben sich ausschließlich aus der Ausschreibung der Veranstaltung oder Freizeit sowie aus den hierauf Bezug nehmenden Angaben in der Teilnahmebestätigung. Die Jugend im Schwarzwaldverein behält sich jedoch vor in begründeten Fällen rechtzeitig vor Vertragsabschluss Änderungen der Prospektangaben bekannt zu geben und zu erklären.

5. Preisänderungen bei Freizeiten

- 5.1 Die Jugend im Schwarzwaldverein behält sich vor, die ausgeschriebenen und mit der Buchung bestätigten Preise im Falle der Erhöhung der Beförderungskosten oder der Abgaben für bestimmte Leistungen (wie Hafen- oder Flughafenengebühren) oder einer Änderung, der für die betreffende Freizeit geltenden Wechselkurse in dem Umfang zu ändern, wie sich die Erhöhung der Beförderungskosten oder der Abgaben für bestimmte Leistungen pro Person, bzw. pro Sitzplatz auf den Freizeitpreis auswirkt.
- 5.2 Im Falle einer nachträglichen Änderung des Reisepreises werden die Teilnehmenden unverzüglich informiert; spätestens jedoch bis 20 Tage vor Freizeitantritt. Preiserhöhungen nach diesem Zeitpunkt sind nicht zulässig.
- 5.3 Falls die Preiserhöhungen 5% übersteigen, sind die Teilnehmenden berechtigt ohne Rücktrittsgebühren vom Vertrag zurückzutreten. Bereits geleistete Zahlungen werden unverzüglich zurückerstattet. Dieses Recht ist innerhalb einer Woche nach Erhalt der Erklärung bei der Geschäftsstelle der Jugend im Schwarzwaldverein geltend zu machen.

6. Rücktritt der Teilnehmenden

- 6.1 Teilnehmende können bis zum Beginn einer Veranstaltung oder zum Freizeitbeginn jederzeit durch eine Erklärung an die Geschäftsstelle der Jugend im Schwarzwaldverein vom Teilnahme-Vertrag zurücktreten. Im Falle eines Rücktritts oder fehlender Teilnahme an der Veranstaltung, welche die Jugend im Schwarzwaldverein nicht zu vertreten hat (mit Ausnahme von höherer Gewalt, z.B. bei Naturkatastrophen), stehen der Jugend im Schwarzwaldverein folgende Entschädigungen zu:
 - a) Bis zum 30. Tag vor Beginn der Veranstaltung / Freizeit: 10% des Teilnahmepreises
 - b) Vom 29. bis 15. Tag vor Beginn der Veranstaltung / Freizeit: 25% des Teilnahmepreises
 - c) Vom 14. bis 2. Tag vor Beginn der Veranstaltung / Freizeit: 50% des Teilnahmepreises
 - d) Ab dem 1. Tag vor Beginn der Veranstaltung / Freizeit: 100% des Teilnahmepreises.
 In jedem Fall erhebt die Jugend im Schwarzwaldverein bei Rücktritt des Teilnehmenden eine pauschale Bearbeitungsgebühr von 15,00 €.
- 6.2 Können die Teilnehmenden nachweisen, dass der Jugend im Schwarzwaldverein keine oder geringere Kosten als die geltend gemachten Rücktrittsgebühren entstanden sind, sind die Teilnehmenden nur zur Bezahlung der tatsächlich angefallenen Kosten verpflichtet.
- 6.3 Nichtantritt der Veranstaltung / Freizeit: Dem Rücktritt steht der Fall gleich, dass die Teilnehmenden aus Gründen, welche die Jugend im Schwarzwaldverein nicht zu verantworten hat, die Maßnahme oder Reise nicht antritt.
- 6.4 Ersatz-Teilnehmende: Bis zum Beginn einer Veranstaltung können die Teilnehmenden sich durch einen Dritten ersetzen lassen. Die Jugend im Schwarzwaldverein behält sich jedoch vor, dem Eintritt der Ersatzteilnehmenden zu widersprechen, wenn diese den besonderen Erfordernissen der Veranstaltung nicht genügen oder deren Teilnahme gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen entgegenstehen.
- 6.5 Für Rücktritts-, Umbuchungs- und Änderungserklärungen wird die Schriftform empfohlen.

7. Rücktritt und Kündigung durch die Jugend im Schwarzwaldverein

- 7.1 Die Jugend im Schwarzwaldverein behält sich das Recht vor, den Teilnahmevertrag ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen, sollten Teilnehmende die Durchführung der Veranstaltung / Freizeit trotz einer Abmahnung nachhaltig stören. Das Gleiche gilt, wenn sich Teilnehmende in starkem Maße vertragswidrig verhalten. Im Falle einer Kündigung seitens der Jugend im Schwarzwaldverein behält sich diese den Anspruch auf den Teilnahmepreis. Sie muss jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen, die sich aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistungen ergeben.
- 7.2 Bei Nichterreichen der in der konkreten Ausschreibung genannten Mindestteilnehmendenzahl kann die Jugend im Schwarzwaldverein zum genannten Anmeldeschluss vom Vertrag zurücktreten. Sie verpflichtet sich dann, den Teilnehmenden gegenüber die Absage der Veranstaltung unverzüglich zu erklären, wenn feststeht, dass diese wegen Nichterreichen der Mindestteilnehmendenzahl nicht durchgeführt wird.

- 7.3 Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen über die Mindestteilnehmendenzahl, kann die Jugend im Schwarzwaldverein bis drei Wochen vor Veranstaltungsbeginn vom Vertrag zurücktreten, wenn die Veranstaltung nicht durch öffentliche Mittel, insbesondere solche aus Landes- und Bundesmitteln, oder nicht im vorgesehenen Umfang gefördert werden. Die Jugend im Schwarzwaldverein verpflichtet sich, den Teilnehmenden die Absage der Veranstaltung unverzüglich zu erklären, sobald feststeht, dass sie aus diesem Grund nicht durchgeführt werden kann.
- 7.4 Beim Nichtzustandekommen einer Veranstaltung wegen höherer Gewalt (etwa Wetterverhältnisse) wird den Teilnehmenden ein angemessener Ersatztermin für diese Veranstaltung angeboten. Teilen Teilnehmende der Jugend im Schwarzwaldverein zum Zeitpunkt der Vereinbarung des Ersatztermins und bis drei Tage danach mit, nicht in der Lage zu sein diesen Termin wahrzunehmen, erhalten die Teilnehmenden den gezahlten Preis zurück. Ansonsten gelten die unter Punkt 6 beschriebenen Rücktrittsbedingungen.

8. Haftung der Jugend im Schwarzwaldverein

8.1 Eigene Leistungen

Wird die Leistung nicht vertragsgemäß erbracht, haben die Teilnehmenden die gesetzlichen Gewährleistungsrechte der Abhilfe, der Minderung des Reisepreises, der Kündigung des Reisevertrages und des Schadenersatzes wegen Nichterfüllung. Diese Ansprüche sind innerhalb eines Monats nach vertraglich vorgesehener Beendigung der Veranstaltung gegenüber der Jugend im Schwarzwaldverein geltend zu machen. Nach Fristablauf können die Teilnehmenden die Ansprüche nur noch geltend machen, wenn sie ohne Verschulden verhindert waren, die Frist einzuhalten. Die genannten Ansprüche der Teilnehmenden verjähren in einem Jahr nach dem vertraglichen Veranstaltungsende. Schweben zwischen den Teilnehmenden und der Jugend im Schwarzwaldverein Verhandlungen über den Anspruch oder die den Anspruch begründenden Umstände, ist die Verjährung gehemmt, bis die Teilnehmenden oder die Jugend im Schwarzwaldverein die Fortsetzung der Verhandlungen verweigern. Die Verjährung tritt frühestens drei Monate nach dem Ende der Hemmung der Verhandlungen ein. Abhilfe können die Teilnehmenden nur dann verlangen, wenn sie für die Jugend im Schwarzwaldverein keinen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern. Die Jugend im Schwarzwaldverein kann auch in der Weise Abhilfe schaffen, dass sie eine gleichwertige oder höherwertige Leistung erbringt.

Wird die Veranstaltung infolge eines Mangels erheblich beeinträchtigt und leistet die Jugend im Schwarzwaldverein keine Abhilfe innerhalb einer angemessenen Frist, so können die Teilnehmenden im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen den Vertrag kündigen. Dasselbe gilt, wenn die Veranstaltung den Teilnehmenden aus einem wichtigen, der Jugend im Schwarzwaldverein erkennbaren Grund, nicht zuzumuten ist. Der Bestimmung einer Abhilfe bedarf es nicht, wenn die Abhilfe unmöglich ist oder von der Jugend im Schwarzwaldverein verweigert wird oder wenn die sofortige Kündigung des Vertrages durch ein besonderes Interesse der Teilnehmenden gerechtfertigt wird. Die Teilnehmenden schulden den Teil des Veranstaltungspreises, der auf die in Anspruch genommenen Leistungen entfällt, sofern diese Leistungen für sie von Interesse waren. Schadenersatz wegen Nichterfüllung neben Minderung oder Kündigung können die Teilnehmenden nur fordern, wenn der Veranstalter den Umstand, auf welchem der Mangel beruht, zu vertreten hat. Die Abtretung von Ansprüchen gegen die Jugend im Schwarzwaldverein ist ausgeschlossen. Die vertragliche Haftung der Jugend im Schwarzwaldverein ist auf den dreifachen Veranstaltungspreis beschränkt, soweit ein Schaden der Teilnehmenden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wurde. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht für Personenschäden.

Für alle gegen die Jugend im Schwarzwaldverein gerichteten Personenschäden aus unerlaubter Handlung, die nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, haftet die Jugend im Schwarzwaldverein bei Sachschäden bis auf die Höhe des dreifachen Veranstaltungspreises. Diese Haftungshöchstsummen gelten jeweils je Teilnehmendem und je Veranstaltung.

8.2 Fremdleistungen

Für Leistungsstörungen im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistung lediglich vermittelt werden (z.B. Sport-, Theater-, Konzertveranstaltungen, Ausflüge) und die in der Ausschreibung ausdrücklich als Fremdleistung gekennzeichnet werden, haftet die Jugend im Schwarzwaldverein auch bei einer Teilnahme der Freizeitleitung an diesen Sonderveranstaltungen nicht.

9. Mitwirkungspflicht

Teilnehmende sind verpflichtet bei auftretenden Leistungsstörungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen mitzuwirken, eventuell entstehende Schäden gering zu halten. Teilnehmende sind insbesondere verpflichtet ihre Beanstandungen unverzüglich der Jugend im Schwarzwaldverein zu melden. Wird dies schuldhaft unterlassen, führt dies zum Ausschluss des Minderungsanspruchs.

10. Pass-, Visa und Gesundheitsvorschriften

10.1 In den Veranstaltungsausschreibungen informiert die Jugend im Schwarzwaldverein die Teilnehmenden über Bestimmungen von Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften, die für die ausgeschriebene Veranstaltung gelten.

10.2 Die Teilnehmenden sind für die Einhaltung aller für die Freizeit wichtigen Vorschriften selbst verantwortlich. Alle Nachteile, insbesondere die Zahlung von Rücktrittskosten, die aus der Nichtbefolgung von Vorschriften entstehen, gehen zu Lasten der Teilnehmenden.



11. Versicherungen

11.1 Die Veranstaltungen beinhalten eine Haftpflicht- und Unfallversicherung für alle Teilnehmenden und Mitarbeitenden. Die Jugend im Schwarzwaldverein empfiehlt den Abschluss einer Reiserücktrittskostenversicherung, sowie ggf. einer Reisegepäckversicherung.

11.2 Hinweis zur Reiserücktrittskostenversicherung (RRKV)

Die Jugend im Schwarzwaldverein bietet die RRKV für Freizeiten ab 5 Tage Dauer zu 2 % des Freizeitpreises an. Sie sollte direkt mit der Buchung der Freizeit, spätestens sieben Tage nach Buchung und mindestens 14 Tage vor Freizeitantritt abgeschlossen werden. Der Versicherer (Bernhard Assekuranz, D-82054 Sauerloch) leistet Entschädigung: bei Nichtantritt der Freizeit für die von den Teilnehmenden (Versicherten) geschuldeten Rücktrittskosten; bei Abbruch der Freizeit für die nachweislich zusätzlichen Rückreisekosten und die hierdurch unmittelbar verursachten Mehrkosten der Versicherten. Es gelten weitere Vertragsregelungen (wie etwa Selbstkostenbeteiligung oder Ausschlüsse). Vor Abschluss sollten die genauen Versicherungsbedingungen angefordert werden. Wahlweise kann auch das Dokument zu den Versicherungsbedingungen auf der Webseite www.jugend-im-schwarzwaldverein.de (im Downloadbereich) heruntergeladen werden.

12. Datenschutz

Die bei der Anmeldung aufgenommenen Daten werden auf dem vereinseigenen EDV-System der Jugend im Schwarzwaldverein gespeichert. Personenbezogene Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Alle Daten werden vom Verein grundsätzlich nur dann verwendet, verarbeitet oder an Dritte (Teamer_innen) weitergegeben, wenn sie zur Durchführung der gebuchten Veranstaltung oder zur Förderung des Vereinszwecks nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder der Nutzung entgegensteht (z.B. bei Herausgabe von Kontaktdaten an den Teilnehmendenkreis einer Veranstaltung zur Bildung von Fahrgemeinschaften). Teilnehmende können gegenüber der Jugend im Schwarzwaldverein Einwände gegen eine solche Veröffentlichung der personenbezogenen Daten erheben bzw. die erteilte Einwilligung in die zukünftige Veröffentlichung widerrufen.

13. Sonstige Bestimmungen

Sofern der Jugend im Schwarzwaldverein kein ausdrücklicher Widerspruch der Teilnehmenden, bzw. bei Minderjährigen deren Erziehungsberechtigten, vorliegt, dürfen Foto- und Filmaufnahmen, die im Rahmen der Veranstaltungen von Teilnehmenden angefertigt wurden, von der Jugend im Schwarzwaldverein für die Öffentlichkeitsarbeit verwendet werden.